



SELBSTBESTIMMT

Informationsblatt für die behinderten Bürgerinnen und Bürger Jenas
2/2011

In dieser Ausgabe:

**20 Jahre JZsL – Selbstbestimmt Leben –
gib Dich nicht mit weniger zufrieden** S. 02

**5. Mai – Europäischer Protesttag zur Gleichstellung
behinderter Menschen in Jena** S. 03

Aktuelles

- Ø Aufruf zur Demonstration am 10. Mai in Berlin S. 04
- Ø *be cool, be young, behindert* –
Jugendempowermenttreffen in Preddöhl S. 05
- Ø Behinderung neu denken S. 05

Rechtliches

- Ø Selbstbestimmung behinderter Menschen
hat Vorrang S. 07
- Ø Behinderungsbedingte Umbaumaßnahmen
können steuerlich geltend gemacht werden S. 08
- Ø Fahrtkosten zum Rehabilitationssport sind
keine Kassenleistung S. 09
- Ø Zuzahlungen bei paarweisen Hilfsmitteln S. 10

Für Sie gelesen

- Ø Hilfe zum Lebensunterhalt anstelle von
Grundsicherung beantragen S. 11
- Ø Beirat für behinderte Menschen in Jena S. 11

Schulungen zur UN-Behindertenrechtskonvention S. 12

Herausgeber: Jenaer Zentrum für Selbstbestimmtes
Leben behinderter Menschen e.V.
Hermann – Pistor - Str. 1
07745 Jena
(03641/ 33 13 75
2 03641/ 39 62 52
info@jzsl.de



20 Jahre JZsL –

**Selbstbestimmt
Leben - Gib dich
nicht mit weniger
zufrieden!**

Dieses Motto war Motivation und Ansporn der Menschen mit Behinderung, die am 13. Februar 1991 das Jenaer Zentrum für selbstbestimmtes Leben gegründet haben.



Das Leben in die eigene Hand nehmen, die erforderliche Unterstützung selbst organisieren und anleiten, Beratung für den Dschungel des Sozialrechts anbieten, Barrierefreiheit und Gleichstellung einfordern und umsetzen – daraus ist der Stoff des Jenaer Zentrums für selbstbe-

stimmtes Leben gemacht.

Trotz aller finanziellen Schwierigkeiten hat es unsere Beratungsstelle geschafft, kontinuierlich für die Interessen behinderter Menschen und ihrer Angehörigen zu arbeiten. Wir sind selbst behindert und wissen aus eigener Erfahrung, dass ein Leben mit Handicap eine Herausforderung ist, der es sich zu stellen lohnt.

Arbeit und berufliche Teilhabe sind uns sehr wichtig, deshalb haben wir uns vor über 10 Jahren auf den nicht ganz einfachen Weg der Modellprojekte begeben und in dieser Zeit sehr erfolgreich für mehr Beschäftigung behinderter Menschen gearbeitet. Jetzt setzen wir uns dafür ein, dass der Anspruch auf berufliche Teilhabe tatsächlich eingelöst wird, auch ohne Modellprojekte per Gesetz.

Wir haben erfolgreich mit vielen anderen Verbänden die Ergänzung im Grundgesetz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ gefordert, obwohl uns gesagt wurde, dass das sowieso nicht funktionieren wird. Wir haben erfolgreich ein Landesgleichstellungsgesetz gefordert, obwohl uns gesagt wurde, dass der Freistaat Thüringen doch schon alles für behinderte Menschen tue.

Wir setzen uns für die Umsetzung der UN - Behindertenrechtskonvention ein, auch wenn uns gesagt wird, es gebe in Deutschland keine Menschenrechtsverletzungen Behinderteter. Wir wissen, dass dies solange nicht stimmt, so lange noch Menschen gegen ihren Willen in einem Heim leben müssen oder ihnen die erforderliche Persönliche Assistenz aus Kostengründen versagt wird.

Wir werden uns auch in Zukunft nicht mit weni-

ger als dem Selbstbestimmten Leben zufrieden geben.

5. Mai - Europäischer Protesttag zur Gleichstellung behinderter Menschen in Jena

Gestern - Heute - Morgen

Unsere Veranstaltung anlässlich des 5. Mai findet in diesem Jahr zusammen mit unserem 20. Geburtstag am **9. Mai von 16 bis 18 Uhr** in der Rathausdiele statt. Schirmherr der Veranstaltung ist der Oberbürgermeister, Dr. Albrecht Schröter. Die Veranstaltung steht unter dem Thema **UN-Behindertenrechtskonvention**.

Wir setzen uns seit nunmehr 20 Jahren aktiv für genau diese gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen ein.

Zur geplanten Veranstaltung wird es zwei Talkrunden geben. In der einen werden Wegbegleiter und Zeitzeugen zu den Bedingungen in der DDR und dem bisher Erreichten zu Wort kommen – in der zweiten die Zukunftsvisionäre. Die Zukunftsvisionäre legen den Schwerpunkt auf die Aufgaben zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Jena und in Thüringen.

aktuelles

Aufruf zur Demonstration am 10. Mai in Berlin

Anlässlich des Europäischen Protesttages für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen am 5. Mai rufen die Aktion Mensch und viele weitere Vereine, Verbände und Einzelper-

sonen zu einer großen Demonstration unter dem Motto „**Rettungsschirm für Alle!**“ auf. Sie wollen gegen bestehende Diskriminierungen protestieren und die Forderungen der vielen regionalen Aktionen gemeinsam und gebündelt an die Bundesregierung herantragen.

Die Demonstration führt am 10. Mai 2011 von 11:00 – 13:30 Uhr vom Brandenburger Tor zum Bundeskanzleramt

Forderungen an die Politik:

- * Es geht um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, unverzüglich und vollständig
- * Es geht um Teilhabe. Für Alle und Jede/n. Es geht um gute Arbeit und gutes Wohnen, um Assistenz und Barrierefreiheit
- * Es geht um würdevolles Leben. Selbstbestimmt und diskriminierungsfrei

Kontakt und Infos unter: Bundesinitiative „Daheim statt Heim“, Tel.: 030/200 66972

**„be cool,
be young,
behindert“**

Jugend Empowerment Treffen in Preddöhl International e.V. vom 20. bis 22. Mai 2011

Dieses Event mit dem Titel „be cool – be young – behindert“ wird von der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. – ISL - organisiert.

Junge Erwachsene mit Behinderungen im Alter von 18 bis 30 Jahren mit unterschiedlichem Alltag und Background treffen sich, um miteinander Zeit zu verbringen, sich auszutauschen, sich zu stärken, sich zu engagieren und zu feiern!

Eine bunte Mischung aus Reiten, Selbstbehauptungstraining, Percussion, Flirten und Schäkern, Film und Politik wird geboten. Es ist auch eine Karaoke-Party geplant, mit anschließendem Tanz.

Die Kosten für diese Veranstaltung trägt die ISL. Die Teilnahmegebühr beträgt 25,00 € pro Person.

Weitere Informationen unter www.isl-ev.de oder bei Eileen Moritz, Telefon 030 / 405 714 13 oder emoritz@isl-ev.de

Im JZsL liegen Flyer für diese Veranstaltung aus.

Behinderung neu denken - ISL veröffentlicht Materialkiste zur UN-Behinderten- rechtskonvention



Pünktlich zum zweiten Jahrestag des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonvention am 26. März in Deutschland hat die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL)

eine „Material-Kiste“ zur Information und Bewusstseinsbildung über die Konvention erstellt. Diese ISL-Material-Kiste ist eine Internetversion und auf der Homepage der ISL in der neuen Rubrik <http://www.isl-ev.de/behinderung-neudenken> zu finden.

„In dieser Kiste, die wir laufend ergänzen werden, sind viele unterschiedliche Materialien zum Umgang mit der UN-Konvention zu finden“, stellt ISL-Geschäftsführerin Dr. Sigrid Arnade heraus. „Die ISL-Kiste hat 3 Schubladen: In der 1. Schublade gibt es die UN-Konvention in unterschiedlichen Sprachen und Formaten. In der 2. Schublade sind die dazugehörigen Arbeitsmaterialien, etwa Muster-Power-Point-Präsentationen, 13 Fragen und Antworten oder das Menschenrechtsbingo. In der 3. Schublade, der Bibliothek, haben wir Auflistungen weiterführender Literatur, von

Links oder Videos erstellt.“

Die ISL-Material-Kiste ist Bestandteil eines Projektes, das von der Aktion Mensch finanziell gefördert wird. In diesem Projekt wurde Mitte 2010 bereits ein Lehrplan für Schulungen entwickelt, der auch in der neuen Rubrik zu finden ist. In diesem Jahr finden dazu drei Schulungen statt, die durch die Friedrich-Ebert-Stiftung unterstützt werden: Am 24./25. Juni in Erfurt, am 16./17. September in Mainz und am 6./7. Oktober in München. Für das Jahr 2012 sind weitere Schulungen geplant. Außerdem soll die Material-Kiste dann für den Einsatz an Schulen weiterentwickelt werden.

Quelle: www.isl-ev.de



rechtliches



Selbstbestimmung behinderter Menschen hat Vorrang

Eine Krankenkasse kann ein notwendiges Hilfsmittel nicht mit der Begründung ablehnen, der entsprechende Bedarf könne auch durch Pflegekräfte gedeckt werden. Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz entschied in einem veröffentlichten Beschluss abweichend von der Ausgangsentscheidung des Sozialgerichts Speyer, dass dies mit dem Grundsatz der Selbstbestimmung aus dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) nicht zu vereinbaren ist.

Damit wurden die Rechte behinderter Menschen

gestärkt, heißt es in einer Presseinformation des Landessozialgerichtes.

Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Verpflichtung der Krankenkasse zur Übernahme der Kosten für einen Dusch-WC-Aufsatz. Die Kasse wandte ein, für die Intimreinigung sei bereits ein Pflegebedarf ermittelt und dieser werde durch die Pflegekräfte gedeckt. Das SGB IX legt aber gerade fest, dass die Leistungen an behinderte Menschen deren Selbstbestimmung fördern sollen. Damit ist ein Verweis auf die Intimreinigung durch Pflegekräfte nicht in Einklang zu bringen, wenn die Betroffene bei einer Versorgung mit einem Hilfsmittel die Reinigung selbst durchführen kann.

Zudem würde dies auch gegen die Menschenwürde verstoßen. Eine solche Einschränkung der Antragstellerin kann

auch nicht vorübergehend bis zur Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden (Beschluss v. 10.03.2011, AZ: L 5 KR 59/11 B ER)

Quelle: kobinet-nachrichten

Behinderungsbedingte Umbaumaßnahmen können steuerlich geltend gemacht werden

Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für den behindertengerechten Umbau seines Wohnhauses können nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd berücksichtigt werden. Ein etwaiger durch Umbauten erlangter Gegenwert bleibt in diesem Fall aufgrund der Gesamtumstände außer Betracht.

In dem vorliegenden Streitfall wurde der ver-

heiratete Steuerpflichtige nach einem Schlaganfall im Jahr 1999 schwerbehindert. Um ihm trotz seiner außergewöhnlichen starken Gehbehinderung weiterhin ein Leben in seiner gewohnten Umgebung zu ermöglichen und ihm den Aufenthalt in einem Pflegeheim zu ersparen, nahmen die Eheleute Umbaumaßnahmen an ihrem Haus vor. Die von der Krankenkasse nicht bezuschussten Kosten für den Bau einer Rollstuhlrampe, die Einrichtung eines behindertengerechten Bades sowie die Umwandlung des ebenerdigen Arbeitszimmers in einen Schlafraum machte das Ehepaar in Höhe von ca. 140.000 DM in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend.

Das Finanzamt lehnt dies jedoch ab. Die dagegen gerichtete Klage wurde in erster Instanz abgelehnt, jedoch entschied am 1. Oktober 2009 der BFH, dass die Aufwen-

dungen für den behindergerechten Umbau des Hauses als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind.

Quelle: Deutsche Behindertenzeitschrift Heft 1/ 2011

Wer mehr Informationen dazu haben möchte: Urteil des BFH vom 22.10.2009, AZ. VI R 7/09

Fahrtkosten zum Rehabilitationssport sind keine Kassenleistungen

Die 1972 geborene Klägerin ist mit einem GdB von 100 sowie den Merkzeichen „B“, „aG“ und „H“ als schwerbehindert anerkannt und nimmt zweimal wöchentlich an einer Rehabilitationssport-Veranstaltung teil. Dazu wird sie von einem Familienmitglied in einem rollstuhlgerecht umgerüsteten KFZ dort hin und zurück gefahren. Die Krankenkasse lehnt die Übernahme der Kos-

ten ab, da es sich bei den Fahrten zum von ihr bezuschussten Rehabilitationssport weder um Reisekosten i.S. v. § 53 SGB IX noch um Kosten für Krankentransport gemäß § 60 Abs. 2. Nr. 3 SGB V oder Kosten für Fahrten zu einer ambulanten Behandlung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 SGB V handelt.

Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Ein Anspruch aus § 60 Abs. 5 SGB V i.V.m. § 53 SGB IX scheidet aus, weil der Rehabilitationssport selbst keine medizinische Leistung zur Rehabilitation sei, sondern eine davon zu unterscheidende ergänzende Leistung. Auch die Revision hatte keinen Erfolg. Das Gericht hat darauf aufmerksam gemacht, dass im Falle von Sozialhilfebedürftigkeit und bei regelmäßigen nicht nur unerheblichen Aufwendungen für die Fahrten eine Erhöhung des Regelsatzes gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII in Betracht kommt. Die

Vorschrift gilt auch für den Personenkreis der Grundsicherungsleistungsberechtigten gemäß §§ 42 und 43 SGB XII.

Quelle: Deutsche Behindertenzeitschrift Heft 1/2011

Detailliertere Informationen dazu unter www.urteile-im-internet.de, BSG, Urteil vom 22.04.2008, Az: B 1 KR 22/07 R

Zuzahlungen bei Hilfsmitteln - Besonderheit: Paarweise abgegebene Hilfsmittel



Zu Hilfsmitteln, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind (Beispiel: Rollstühle) ist eine Zuzahlung von 10%, höchstens aber 10 Euro und mindestens 5 Euro zu ent-

richten.

Wie verhält sich das aber bei Hilfsmitteln, die in der Regel zum funktionsgerechten Einsatz paarweise abgegeben werden? Hierzu zählen z.B. Gehhilfen und Zubehör, orthopädische Schuhe, Einlagen, Kontaktlinsen, Brillengläser, Kompressionsstrümpfe. Die Praxis zeigt die unterschiedlichsten Handhabungen. Eine Nachfrage in einem Jenaer Sanitätshaus brachte dahingehend auch keine Klärung; die Besonderheit bei der paarweisen Abgabe von Hilfsmitteln war dort überhaupt nicht bekannt. Deswegen haben wir für Sie recherchiert.

Im § 33 Abs. 2, SGB V steht, dass diese als Versorgungseinheit anzusehen und damit nur mit einer Zuzahlung zu belegen sind. Diese Regelung finden Sie zum Nachlesen auch unter www.gkv-spitzenverband.de - siehe *Punkt .4.2.6*

für Sie gelesen

Hilfe zum Lebensunterhalt statt Grundsicherung beantragen

Der Bundesverband für körper- und mehrfach-behinderte Menschen (bvkm) bietet auf seiner Internetseite

www.bvkm.de einen neuen Musterantrag zum kostenlosen Herunterladen an.

Hintergrund ist eine Regelung im Recht der Sozialhilfe, wonach voll erwerbsfähige Menschen keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei der Erwerbsminderung haben, wenn ein Elternteil mehr als 100.000 Euro im Jahr verdient.

Der bvkm rät Betroffenen, in diesen Fällen beim Sozialamt einen Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt zu stellen. Der Kostenbeitrag von

Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung beschränkt sich für diese Leistung auf 24 Euro im Monat. Der Musterantrag des bvkm hilft bei der Argumentation gegenüber dem Sozialamt.

Quelle; „INFORUM“ von forsea

Beirat für behinderte Menschen in Jena

Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Stadt Jena, Marcus Barth, plant für die Stadt Jena die Gründung eines Beirates für Menschen mit Behinderung. Diesbezüglich gibt es einen Termin für eine Zusammenkunft eingeladener Vereine und Interessierter am **12. Mai 2011 um 17:30 Uhr** im Raum 09 des technischen Rathauses Am Anger 15. Die Gestaltung der Rahmenbedingungen und die Diskussion der Satzung stehen auf der Tagesordnung.

Schulungen zur UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) für behinderte MultiplikatorInnen in Erfurt

Die Organisationen behinderter Menschen wissen zwar um die Behindertenrechtskonvention und haben unter anderem auf Konferenzen einen erheblichen Handlungsbedarf ermittelt und formuliert. Dennoch besteht nach wie vor Aufklärungsbedarf bei vielen MultiplikatorInnen mit Behinderungen vor Ort, vor allem zu folgenden Fragestellungen:

- § Was sind Menschenrechte? Was sind UN-Konventionen? Wie unterscheiden sie sich von anderen Rechtsnormen?
- § Warum sprechen alle vom Perspektivenwechsel? Was ist das grundsätzlich Neue an der BRK?
- § Was steht eigentlich genau in der BRK? Wozu haben sich Staat, Länder und Gemeinden verpflichtet?
- § Wie kann man vor Ort konkret mit der Konvention arbeiten? Wie können Rechte durchgesetzt werden?

Deshalb werden 2011 zusammen mit der Friedrich-Ebert-Stiftung drei Schulungen á eineinhalb Tage für jeweils 15 behinderte MultiplikatorInnen durchgeführt. Eine der Schulungen findet am **24. und 25. 06.** in Erfurt statt:

Beginn: 24.06.2011 um 11 Uhr

Ende: 25.06.2011 um 15 Uhr

Ort: SWE Stadtwerke Erfurt GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt, Anfahrtbeschreibung unter www.stadtwerke-erfurt.de,

Übernachtung: reservierte barrierefreie Zimmer im Hotel Pullmann bis 12. Mai. unter www.accorhotels.com Tel.: 0361/64450,

Quelle: www.isl-ev.de